



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

22. Dezember 2017

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom
20. Dezember 2017 zur Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung
Vorlagen-Nr.: VI/2017/02781**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich erneut gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 20. Dezember 2017 zur Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung (Vorlagen-Nr.: VI/2017/02781), weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Stadtrat hat sich am 20. Dezember 2017 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem Beschluss aus der Sitzung vom 22. November 2017 geblieben.

Bezüglich der Begründung wird vollumfänglich auf den Widerspruch vom 04. Dezember 2017 verwiesen.

Nach § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA werde ich unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Anschreiben an die Kommunalaufsichtsbehörde



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Herrn Präsidenten Pleye
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

22. Dezember 2017

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates zur Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung
Vorlagen-Nr.: VI/2017/02781**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom 22. November 2017 folgenden Beschluss zur Änderung des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Geschäftsordnung) gefasst (Vorlagen-Nr.: VI/2017/02781):

„§ 1 Abs. 2 Einberufung, Einladung, Teilnahme

Die für die Sitzungen des Stadtrates erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Sollen Satzungen und Verordnungen, einschließlich Gebührenordnungen, behandelt werden, sollen diese vollständig beigefügt werden. Verträge, Jahresabschlüsse und ähnlich komplexe Unterlagen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind dem Stadtrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unabhängig von der Beschlussvorlage, vorab zur Bearbeitung zuzuleiten. Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig. Berichterstattungen und Präsentationen der Stadtverwaltung zu allen Tagesordnungspunkten im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil sind in der Regel als schriftliche Informationsvorlagen spätestens vor der Feststellung der Tagesordnung einer Sitzung vorzulegen und im elektronischen Ratsinformationssystem einzustellen.“

Die bisherige Regelung in § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung lautete:

„Die für die Sitzungen des Stadtrates erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Sollen Satzungen und Verordnungen, einschließlich Gebührenordnungen, behandelt werden, sollen diese vollständig beigefügt werden. Verträge, Jahresabschlüsse und ähnlich komplexe Unterlagen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind dem Stadtrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unabhängig von der Beschlussvorlage, vorab zur Bearbeitung zuzuleiten. Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig und Mitteilungen der Stadtverwaltung sind in der Regel als schriftliche Informationsvorlagen vorzulegen.“

Der Stadtrat hat daher die Geschäftsordnung dahingehend geändert, dass **Berichterstattungen und Präsentationen der Stadtverwaltung zu allen Tagesordnungspunkten im öffentlichen und im nicht öffentlichen Teil in der Regel als schriftliche Informationsvorlagen spätestens vor der Feststellung der Tagesordnung in einer Sitzung vorzulegen und im elektronischen Ratsinformationssystem einzustellen sind.**

Gegen diesen Beschluss habe ich mit Schreiben vom 04. Dezember 2017 Widerspruch eingelegt. Daraufhin hat sich der Stadtrat am 20. Dezember 2017 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem ursprünglichen Beschluss verblieben.

Diesem Beschluss habe ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA erneut widersprochen, da dieser einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters beinhaltet.

Die Geschäftsordnung regelt gemäß § 59 KVG LSA die inneren Angelegenheiten der Vertretung. Durch die Geschäftsordnung können keine zwingenden Vorschriften des KVG LSA ausgesetzt oder verändert werden. Insbesondere können dem Oberbürgermeister durch die Geschäftsordnung keine neuen Verpflichtungen auferlegt werden.

Gemäß § 65 Abs. 2 S. 1 KVG LSA hat der Oberbürgermeister den Stadtrat über alle wichtigen die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Dieser Verpflichtung kommt der Oberbürgermeister regelmäßig mit dem Bericht des Oberbürgermeisters in der Stadtratssitzung, schriftlichen Informationsvorlagen oder Mitteilungen nach. Die *Art und Weise*, wie er dieser gesetzlichen Unterrichtungspflicht nachkommt, d. h. ob schriftlich oder mündlich, obliegt dem Oberbürgermeister. Dies hat Ihre Behörde auch bereits zur Unterrichtungspflicht des Oberbürgermeisters nach § 28 Abs. 1 KVG LSA in der Bestandsungsverfügung vom 06. Juni 2016, Az.: 206.1.2-10111 hal-15, zum Beschluss des Stadtrates zur Einrichtung einer zentralen Vorhabenliste bestätigt.

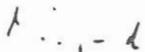
Demzufolge kann dem Oberbürgermeister nicht durch Regelung in der Geschäftsordnung auferlegt werden, seiner gesetzlichen Unterrichtungspflicht gegenüber dem Stadtrat mittels schriftlicher Informationsvorlage spätestens vor Feststellung der Tagesordnung nachzukommen. Da die Änderung ausdrücklich „Berichterstattungen und Präsentationen“ – und damit (auch) den Bericht des Oberbürgermeisters – umfasst, soll dem Oberbürgermeister

vorgeschrieben werden, diesen Bericht in Erfüllung seiner Unterrichtungspflicht nach § 65 Abs. 2 S. 1 KVG LSA in Form einer schriftlichen Informationsvorlage spätestens vor Feststellung der Tagesordnung abzugeben. Daran ändert auch die Formulierung: „... in der Regel ...“ nichts, da der Oberbürgermeister grundsätzlich gehalten wäre, diese Verpflichtung zu erfüllen. Die Art und Weise der Unterrichtung des Stadtrates durch den Oberbürgermeister nach § 65 Abs. 2 S. 1 KVG LSA ist keiner Regelung durch Geschäftsordnung zugänglich.

Der Beschluss beinhaltet daher einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters.

Gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA bitte ich um die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde hierzu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen

1. Antrag der Fraktionen des Stadtrates Halle (Saale) zur Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung, Vorlagen-Nr.: VI/2017/02781 (Anlage 1),
2. Auszug aus der Niederschrift der 37. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 22. November 2017, Vorlagen-Nr.: VI/2017/02781 (Anlage 2),
3. Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 04. Dezember 2017 (Anlage 3),
4. Auszug aus der Niederschrift der 38. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 20. Dezember 2017, Vorlagen-Nr.: VI/2017/02781 (Anlage 4),
5. erneutes Widerspruchsschreiben des Oberbürgermeisters (Anlage 5)